

## Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 177.112 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals [RSV] vom 9. Dezember 2003) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

### § 42 Abs. 1

<sup>1</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht pro Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

3. (*geändert*) 25 Arbeitstage bis zum Kalenderjahr, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird

### § 78 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*)

*Verbot zur Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere Personen zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen sind:

1. (*neu*) die Annahme von Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Wert von Fr. 100 nach erbrachter Dienstleistung
2. (*neu*) die Annahme von Einladungen, wenn sie im dienstlichen Interesse sind und Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecken dienen

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, ist die Annahme von Einladungen untersagt, wenn

1. sie von einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter offeriert werden,
2. sie von einer Person, die am Verfahren beteiligt oder davon betroffen ist, offeriert werden, oder
3. ein Zusammenhang zwischen der Einladung einerseits und dem Vergabeverfahren andererseits nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Amts- oder Betriebsleitung, ob die Geschenke, Einladungen oder anderen Vorteile angenommen werden dürfen.

## II.

Der Erlass RB 411.114 (Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen [RSV VS] vom 25. Januar 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

*Verbot zur Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Lehrpersonen ist es untersagt, Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere Personen zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- 1 (neu) die Annahme von Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Wert von Fr. 100 nach erbrachter Dienstleistung
- 2 (neu) die Annahme von Einladungen, wenn sie im dienstlichen Interesse sind und Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecken dienen

<sup>3</sup> Lehrpersonen, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, ist die Annahme von Einladungen untersagt, wenn

1. sie von einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter offeriert werden,
2. sie von einer Person, die am Verfahren beteiligt oder davon betroffen ist, offeriert werden, oder
3. ein Zusammenhang zwischen der Einladung einerseits und dem Vergabeverfahren andererseits nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung über die Zulässigkeit der Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen.

§ 64

*Aufgehoben.*

§ 65 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

§ 66

*Aufgehoben.*

## III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber